

BPG 6/94 (R) -

06. Juni 1995

N i e d e r s c h r i f t

über die mündliche Verhandlung des Bundesparteigerichts der CDU
am 22. März 1995 in Bonn

Anwesend:

Staatssekretär a.D.

Dr. Dr. h.c. Heinrich B a r t h
- als Vorsitzender -

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.
Dr. Eberhard K u t h n i n g

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi L a m b e r t - L a n g

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Pia R u m l e r - D e t z e l

Rechtsanwalt
Friedrich W. S i e b e k e

- als beisitzende Richter -

Justitiar
Peter S c h e i b (CDU-Bundesgeschäftsstelle)

- als Protokollführer -

In der Parteigerichtssache

Frau S. ./.. CDU-OV D.-M.

wegen Wahlanfechtung

erscheinen bei Aufruf (14.00 Uhr):

1. die Rechtsbeschwerdeführerin, Frau K. E. S., persönlich
sowie Herr Rechtsanwalt W.S. als Verfahrensbevollmächtigter
2. für den Rechtsbeschwerdegegner, den CDU-Ortsverband D.-M., n i e m a n d; die schriftliche Entschuldigung vom 20. März 1995 wegen vielfacher Terminverhinderung befindet sich in den Akten.

Der Vorsitzende hat zuvor festgestellt, daß die schriftliche Terminsladung vom 06. März 1995 ausweislich des postamtlichen "Einlieferungsbuches für Briefsendungen" des Justitiariats der CDU-Bundesgeschäftsstelle am 06. März 1995 als Einschreibebrief an alle Verfahrungsbeteiligten bei der Post gemäß § 19 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) aufgegeben wurde. Die Ladungsfrist nach § 26 Abs. 1 PGO ist damit gewahrt.

Herr Dr. Barth stellt den Verfahrensbeteiligten die zur Entscheidung befugten Parteigerichtsmitglieder wie folgt vor:

Dr. Barth (als Vorsitzender)
Dr. Kuthning
Frau Dr. Lambert-Lang
Frau Dr. Rumler-Detzel
Siebeke

Der Vorsitzende teilt unter Hinweis auf § 27 PGO mit, daß aufgrund einer langjährigen Übung des Bundesparteigerichts die außerdem anwesenden Mitglieder des Bundesparteigerichts Dr. Bonde, Hellner, Rehborn, Strohscher und Dr. Wiechens sowie Frau Scheib (CDU-Bundesgeschäftsstelle) als weitere Teilnehmer an der Sitzung zugelassen sind. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Das Bundesparteigericht läßt Herrn Rechtsanwalt S., obwohl er nicht der CDU angehört, sondern Mitglied der F.D.P. ist, als Verfahrensbevollmächtigten von Frau S. zu. Der Ortsverband D.-M. hatte sich mit Fax-Schreiben des Ortsverbandsvorsitzenden vom 20. März 1995 mit der Zulassung einverstanden erklärt.

Herr Dr. Barth führt in den wesentlichen Sachverhalt ein und erteilt Herrn Berichterstatter Siebeke das Wort zu weiteren, insbesondere rechtlichen Ausführungen. Dabei spielen die Beurteilung des Ergebnisses des 1. Wahlganges sowie die etwaige Erforderlichkeit eines 2. Wahlganges eine besondere Rolle.

Nach einem ausführlichen Rechtsgespräch macht das Bundesparteigericht folgenden Vorschlag:

"V e r g l e i c h

in der Parteigerichtssache
Frau S. ./ CDU-OV D.-M.
- CDU-BPG 6/94 (R) -

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage weist das Bundesparteigericht die Parteien darauf hin, daß der am 03. März 1994 durchgeführte zweite Wahlgang zur Wahl des/der Vorsitzenden des Ortsverbandes der CDU D.-M. irrtümlich durchgeführt worden ist.

1. Der CDU-Ortsverband D.-M. bedauert formale Fehler bei der Durchführung der Wahl des/der Ortsverbandsvorsitzenden sowie hinsichtlich der Durchführung eines 2. Wahlganges.
2. Frau S. erklärt daraufhin, daß sie um des innerparteilichen Friedens willen von der weiteren Verfolgung ihrer Ansprüche aus dem 1. Wahlgang Abstand nimmt.
3. Der Ortsverband ist mit dieser Erledigung des Verfahrens einverstanden."

Nach Verlesung des vorstehenden Vergleichstextes befragt der Vorsitzende Frau S. und ihren Verfahrensbevollmächtigten, ob sie diesem Vergleich zustimmen.
Frau S. und Rechtsanwalt S. bejahen dies.

Nachdem der Vergleich insoweit angenommen ist und das Wort nicht weiter gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

Dem CDU-Ortsverband D.-M. wird dieser Vergleich zwecks Zustimmung unter Fristsetzung (2 Wochen ab Zugang) zugestellt. Falls sich der OV M. mit diesem Vergleich ebenfalls einverstanden erklärt, ist dann diese Parteigerichtssache abgeschlossen. Anderenfalls wird das Bundesparteigericht eine Entscheidung schriftlich zustellen.